

Fachbereich/Fachdienst SPD-Fraktion	Datum 14.03.2019	Vorlagen-Nr. XVIII/0707 B01 / S01
--	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Feuerwehr, Sport, Kultur, Straßenverkehr und Ordnung (Ordnungs- und Ehrenamtsausschuss)	28.03.2019					
Verwaltungsausschuss	02.04.2019					
Rat der Stadt Barsinghausen	04.04.2019					

Markierung eines Fahrradschutzstreifens auf der Ostseite der Hauptstraße in Großgoltern Antrag der SPD-Fraktion

Beschlussempfehlung:
<p>Der Rat der Stadt Barsinghausen beschließt, dass die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Barsinghausen die Region Hannover anweist, den Fahrradschutzstreifen lediglich auf der Ostseite der Hauptstraße (K 241) in Nord- und Großgoltern einzurichten bzw. zu markieren.</p>

Sachdarstellung:

Die Region Hannover hat die Sanierung der Hauptstraße (K 241) in Großgoltern begonnen. Hierzu plant die sie einen beidseitigen Fahrradschutzstreifen. Der ADFC Barsinghausen-Wennigsen hat sich im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit der SPD (Abteilung Goltern) im Sommer letzten Jahres dagegen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse (geringe Straßenbreite) lediglich für einen einseitigen Schutzstreifen ausgesprochen. Bei einer Einrichtung auf der östlichen Seite der Hauptstraße würde gleichzeitig auch die erhebliche Parkproblematik insbesondere am Freibad und im Bereich der Kirche vermieden. Hier werden auch weiterhin während des Badebetriebes und bei Veranstaltungen der Kirche oder von Gewerbetreibenden Parkplätze benötigt, die anderweitig kaum zur Verfügung stehen. Die Seitenstraßen sind zu schmal bzw. die bisher als Parkfläche genutzte Wiese neben dem Freibad wird bebaut (Feuerwehr).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anordnung eines beidseitigen Fahrradschutzstreifens im Zuge der Sanierung der Ortsdurchfahrt Großgoltern wurde von der Stadt Barsinghausen zunächst sehr kritisch gesehen. Dabei wurden folgende Punkte genannt:

- Vergleichsweise geringe Fahrbahnbreite, die zur Folge hat, dass die Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr die Regel wäre
- Zu geringe Breite des Fahrradschutzstreifens, da die vorhandene dreizeilige Gosse in schlechtem Zustand ist und als nicht befahrbar eingestuft wurde. Aus Sicht der Stadt Barsinghausen konnte daher die Gosse nicht zur Breite des Schutzstreifens gerechnet werden, wodurch der Fahrbahnquerschnitt für die Anordnung eines beidseitigen Schutzstreifens bei Weitem nicht ausreichend gewesen wäre.

Die Region Hannover konnte im weiteren Verlauf der Planungen die Sicherheitsbedenken der Stadt Barsinghausen ausräumen. Maßgebend für die Wahl der Radverkehrsführung ist hierbei die ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen). Aus der Prognosebelastung der werktäglichen Spitzenstunde und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ergibt sich die Belastungsklasse. Diese liegt in der Ortsdurchfahrt Großgoltern in der Belastungsklasse II. In dieser Belastungsklasse ist ein Mischverkehr Radfahrer mit Kfz auf der Fahrbahn nicht zulässig. Hier bleibt als Führungsform der Schutzstreifen oder der Gehweg mit dem Zusatzschild VZ 1022-10 „Radfahrer frei“. Da die Breiten der vorhandenen Gehwege einen Mischverkehr Fußgänger / Radfahrer nicht zulassen, bleibt als geeignete Führungsform nur der Schutzstreifen.

Auch die vorhandene Breite des Fahrbahnquerschnittes lässt die beidseitige Anordnung zu. Die Hauptstraße verfügt mit Ausnahme des Streckenteils im Bereich der Brücke über den Bullerbach über eine Breite von mindestens 7,50m. Somit beträgt bei Anordnung eines jeweils 1,50m breiten Schutzstreifens die verbleibende Restfahrbreite immer mindestens 4,50m und die Bedingungen der ERA sind somit eingehalten. Daher ist davon auszugehen, dass die Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kfz-Verkehr nur gelegentlich erforderlich ist. Weiterhin unterschreitet die Belastung durch den Schwerverkehr mit 229 LKW/24h die max. zulässigen 1.000 LKW/24h bei Weitem.

Hinsichtlich der Einbeziehung der Gosse in die Breite des Schutzstreifens gab es die Zusage der Region Hannover die Gosse zu erneuern und gleichzeitig von drei auf zwei Zeilen zu reduzieren. Unabhängig von dem Antrag der SPD-Fraktion kam aus der Bürgerschaft der korrekte Hinweis, dass mit der Anordnung eines beidseitigen Schutzstreifens ein gesetzliches absolutes Halteverbot auf (nahezu) gesamter Länge einhergeht. Dies ist zutreffend. Der vor den Geschäften des Einzelhandels befindliche Parkstreifen bleibt davon allerdings unberührt und steht dem ruhenden Verkehr weiterhin zur Verfügung. In Spitzenzeiten reicht dieser allerdings nicht aus. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erhält dieser Parkstreifen auch eine Oberflächensanierung durch die Stadt Barsinghausen, da diese Baulastträger des Parkstreifens ist.

Die Abwicklung der Baumaßnahme einschl. der künftigen Verkehrsführung und des beidseitigen Fahrradschutzstreifens ist per Vereinbarung der Stadt Barsinghausen mit der Region Hannover mit Datum vom 14.11.18 fixiert.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 15.02.2019